

Satzung des Gesangvereins

beschlossen von der Mitgliederversammlung bezüglich der Eintragung ins Vereinsregister am
19. 04. 2018 in Königstein im Taunus

geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Singgemeinschaft 1860 I 1893 Königstein e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Beginn der Vereinstätigkeit der nicht eingetragenen Singgemeinschaft Königstein war der 01.01.2009 und sie wird ununterbrochen fortgesetzt.
- (5) Der Verein wurde am 17.12.2008 gegründet, um den Aktivitäten der Männerchöre Chorgemeinschaft 1860 und Männerchor 1893 und des neu gegründeten Frauenchors eine gemeinsame Plattform zu bieten.
- (6) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Chorgesangs (§ 52 AO) Der Verein fördert den Chorgesang. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - das Abhalten regelmäßiger Chorproben
 - die aktive Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine und Veranstaltungen der Dachverbände
 - die Durchführung von eigenen Chorveranstaltungen
 - die Beteiligung an sozialen Veranstaltungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden- Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Die aktiven Mitglieder von Chorgemeinschaft 1860 und Männerchor 1893 sind 2008 automatisch Mitglieder geworden und diese Mitgliedschaft bleibt unverändert.
- (3) Die Aufnahme in den Verein kann nur stattfinden, wenn das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilnimmt. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.
- (4) Mitglieder haben
 - Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Informations- und Auskunftsrechte
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - aktives und passives Wahlrecht bei der Erfüllung von den in der Satzung festgelegten Zielen
 - Verschwiegenheit über vertrauliche Vereinsbelange zu wahren
 - Treuepflicht gegenüber dem Verein
 - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).

Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Nichtvolljährige Mitglieder haben die in § 3 (4) erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Minderjährige Mitglieder können durch ihre Personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv und in beleidigender Form kritisiert.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht weder Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen, noch auf (teilweise) Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss ist nicht vorgesehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet (vgl. §7 (1)). Gebühren können

erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgeht. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden mittels Sepa Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer. Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Personen. Bei der Wahl des Beirats soll angestrebt werden, dass im Beirat vertreten sind: jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter
 - der Chorgemeinschaft 1860,
 - des Männerchors 1893 und
 - solcher Mitglieder des Vereins, die nicht gleichzeitig Mitglied der Chorgemeinschaft 1860 oder des Männerchors 1893 sind.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung

des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied im erweiterten Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (5) Der Vorstand wird zeitversetzt gewählt: in den geraden Jahren werden 1. Vorsitzender und Schriftführer gewählt und in den ungeraden Jahren 2. Vorsitzender und Kassierer. Die Beiräte werden in allen ungeraden Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und wird für die verbleibende Wahlperiode des ausscheidenden Vorstandsmitglieds gewählt.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der erste Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch 4-mal im Jahr, einlädt.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

(11) Der Vorstand kann bei Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben oder ihnen ihre Aufgaben entziehen bei

- einer Verletzung von aus der Satzung sich ergebenden Pflichten
- einer in sonstiger Weise schwerwiegenden nicht ordnungsgemäßen Ausführung der übertragenen Aufgaben.

Den Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt

- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail - Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderung von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzungen der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge sind zu Anfang der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden des Wahlausschusses, einem Protokollanten und einem Beisitzer.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine bestimmte Art der Abstimmung zwingend vorgeschrieben ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzettel zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen via E-Mail an alle Mitglieder zu versenden.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein und nicht zur gleichen Gruppe im Sinne von § 6 Nr. 3 gehören.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad-hoc-Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlagen von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand

rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, das heißt, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszweck personenbezogene Daten und relevante Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten können bei Bedarf gespeichert, übermittelt und verändert werden.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht erlaubt.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder auch der Veröffentlichung von Bildern und Namen in print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königstein im Taunus die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. 04.2018 beschlossen.

Königstein im Taunus, den 19.04.2019

geändert durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2021